2. Ausfertigung

Satzung

über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Aufgrund der §§ 6 und 4o Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom o7.o1.1974 (Nds. GVBl. S. 1) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.1o.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.o8.1976 (BGBl. I S. 2257) und der Berichtigung vom 2o.12.1976 (BGBl. I S. 3617) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 12.o6.198o folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 2 BBauG geltendes Gebiet entlang der Völlener Dorfstraße (K 22) von den nördlichen Flurstücksgrenzen 4/4 und 77/15 der Flur 3 der Gemarkung Völlen im Norden (Blatt 1) bis zur Gemarkungsgrenze des Landkreises Emsland (Wehrdeichstraße) im Süden, Flur 6, Gemarkung Völlen, mit Ausnahme der Flurstücke 172/4o, 173/41 und 44/1, ca. 27o m lang, östlich der Völlener Dorfstraße gelegen (Blatt 2), jedoch einschl. des Teilstücks der Emsstraße bis ca. 15 m hinter der vorhandenen Bebauung der Flurstücke 121/1 und 161/1 im Westen (Blatt 1) sowie einschl. der Grundstücke, gelegen an der Seeschwalbenstraße (Blatt 2), werden die Grenzen gemäß der anliegenden Karten (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 14. August 198o

Gemeinde Westoverledingen

Fiets
Bürgermeister

Gemeindedirektor

Genehmigt
gemäß § 34(2) des Bundesbaugesetzes
in der z. Zt. geltenden Fassung
Oldenburg, den 03.09.1980
Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrag:

Völlener Dorfstraße
Ortsteil Völlen

Blatt 1

zu Nr. 7

Anlage 1

Anlage zur Satzung
gem. § 34 (2) BBauG
der Gemeinde Westoverledingen
vom 12. 6. 1980
Westoverledingen, den 21. 7. 1980

Fietz — Bürgermeister
Hartema — Gemeindedirektor

(Siegel: Gemeinde Westoverledingen – Landkreis Leer)

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 3.9.80
Bez.-Reg. Weser-Ems
Im Auftrage
Thole

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN
- Bauabteilung -

Völlener Dorfstraße
Ortsteil Völlen

Aufgestellt: West-overledingen, den 21. 7. 1980	Abteilungsleiter:	
	Bearbeitung:	
	gez.	Janssen
M. 1: 1000	Blatt 1	

Völlener Dorfstraße
Ortsteil Völlen

Blatt 2

zu Nr. 7

Anlage 1

Anlage zur Satzung
gem. § 34 (2) BBauG
der Gemeinde Westoverledingen
vom 12.6.1980

Westoverledingen, den 21.7.1980

Bürgermeister Gemeindedirektor

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 3.9.80
Bez.-Reg. Weser-Ems
Im Auftrage

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN - Bauabteilung -		
Völlener Dorfstraße Ortsteil Völlen		
Aufgestellt Westoverledingen, den 21.7.1980	Abteilungsleiter:	
	Bearbeitung:	
	gez.	Janssen
M. 1: 1000	Blatt 2	

Anlage 2

B e g r ü n d u n g

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Allgemeines:

Im Bereich des Ortsteiles Völlen, entlang der Völlener Dorfstraße, beginnend im Norden mit den Flurstücken 77/15 und 4/4 der Flur 3 der Gemarkung Völlen bis zur Gemarkungsgrenze des Landkreises Emsland (Wehrdeichstraße) im Süden, mit Ausnahme der Flurstücke 172/4, 173/41 und 44/1 der Flur 6 der Gemarkung Völlen, östlich der Völlener Dorfstraße, sowie zusätzlich an einem Teilbereich an der Emsstraße von ca. 25o m in westlicher Richtung und der Grundstücke an der Seeschwalbenstraße hat sich in der Vergangenheit eine bauliche Entwicklung vollzogen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften wird dieser Bereich wegen seiner vorhandenen Dichte nunmehr als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt.

Bauliche Nutzung:

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen für dieses Gebiet nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Wohnbauflächen zu nutzen.

Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Kreisstraße 22 (Völlener Dorfstraße) sowie den Gemeindestraßen Emsstraße und Seeschwalbenstraße. Ein Ausbau der Kreisstraße mit beidseitigem Radweg ist in Kürze durch den Straßenbaulastträger vorgesehen. Innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen wird ferner ein Bürgersteig angelegt. Die erforderliche Schmutzwasserkanalisation ist im gesamten Bereich der Satzung bereits vorhanden.

Eine Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Papenburg/Aschendorf sichergestellt. Sämtliche Leitungen sind vorhanden.

Ebenfalls ist die Versorgung mit Erdgas und elektrischer Energie sichergestellt. Sämtliche Leitungszüge sind bereits vorhanden.

Die Ableitung des Oberflächenwasser erfolgt über vorhandene Gräben.

Westoverledingen, den 14. August 198o

Gemeinde Westoverledingen

Fietz
Bürgermeister

Hartema
Gemeindedirektor